

Statuten

BELIMO Holding AG
Hinwil, Schweiz

Statuten geändert am 25. März 2024



Statuten der BELIMO Holding AG, Hinwil

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma

BELIMO Holding AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hinwil ZH.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen und Lizenzen der Belimo Gruppe, insbesondere von Betrieben im Bereich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von technischen Geräten für die Automation im Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Markt.

Zudem übernimmt die Gesellschaft Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für Produkte und Verfahren der Belimo Gruppe. Die Gesellschaft kann zudem Lizenzen, Patente und Handelsmarken im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten sowie Beteiligungen an oder Finanzierungen von Gesellschaften jeglicher Art durchführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann auch Immobilien erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 615 000.– und ist eingeteilt in 12 300 000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 5 – Beschränkung der Übertragbarkeit

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Gesellschaft kann die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass (i) er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird und (ii) keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Ein Aktionär bzw. ein Nutzniesser wird mit höchstens 5 Prozent der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen.

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung mehr als 5 Prozent der Aktien halten, bleiben mit den von ihnen gehaltenen Aktien im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement Ausnahmen von der Eintragungslimite von 5 Prozent festlegen.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

Artikel 6 – Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten

Die Aktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von einfachen Wertrechten im Sinne des OR ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann jederzeit Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Wertpapiere in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Wertpapiere, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 7 – Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8 – Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle
- D Die weiteren vom Verwaltungsrat gegebenenfalls gemäss Organisationsreglement bezeichneten Organe

A Generalversammlung

Artikel 9 – Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 10 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 11 – Traktandierungsrecht

Aktionäre, welche mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Artikel 12 – Form der Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einladung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können, sollten diese nicht elektronisch zugänglich sein.

Artikel 13 – Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte sowie für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Massnahmen (wie beispielsweise auch die elektronische Datenerfassung).

Artikel 14 – Vertretung

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst nicht Aktionär sein muss. Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme, Vertretung und Erteilung von Weisungen aufstellen.

Artikel 15 – Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Jährliche (Einzel-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Letztere haben Mitglieder des Verwaltungsrats zu sein;
3. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
4. Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder mehrerer unabhängiger Stimmrechtsvertreter sowie allfälliger Stellvertreter;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss den Bestimmungen dieser Statuten;
6. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie weiterer Berichte, soweit vom Gesetz vorgesehen;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
11. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
12. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 16 – Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktien-Nennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Zusammenlegung von Aktien;
3. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
5. Einführung eines bedingten Kapitals, Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung;
11. Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17 – Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt. Der Vorsitzende kann die schriftlichen Abstimmungen und Wahlen durch ein elektronisches Verfahren ersetzen. Weiter regelt der Verwaltungsrat die Verwendung elektronischer Mittel.

An den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann die Vollmachts- und Weisungserteilung elektronisch erfolgen. Der Verwaltungsrat kann dazu ein entsprechendes Reglement erlassen.

Artikel 18 – Vorsitz der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 19 – Protokoll der Generalversammlung

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19^{bis} – Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder gegebenenfalls die mehreren unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und/oder nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

B Verwaltungsrat

Artikel 20 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.

Artikel 21 – Amtsdauer des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 22 – Konstituierung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Der Präsident des Verwaltungsrats und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie auch die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 23 – Beschlüsse des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein damit beauftragtes Mitglied, beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel teilnimmt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Artikel 24 – Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats – Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. Festlegung der Organisation;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (auch in Bezug auf Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen);
7. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung;
9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es wird zumindest ein Revisionsausschuss und ein Vergütungsausschuss mit mindestens je zwei Mitgliedern gebildet.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses den Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses definiert.

Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für fixe und variable Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
- b) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Gesamtbeträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der fixen und variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten, Reglement und Beschlüssen der Generalversammlung;
- d) Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats und der Generalversammlung.

Artikel 25 – Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen zu sein haben, übertragen.

C Regelungen zu Verträgen, Vergütungen etc.

Artikel 25^{bis} – Kredite/Darlehen/Renten

Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden. Die Gesamtsumme solcher Kredite und Darlehen darf CHF 200 000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Beiträge des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten als Bestandteil der Vergütung. Nicht als Bestandteil der Vergütung gelten die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen.

Artikel 25^{ter} – Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn zusätzliche Mandate in vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wobei hiervon nicht mehr als vier Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs zusätzliche Mandate in vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wobei hiervon nicht mehr als zwei Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen.

Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns, Mandate, in welchen das Mitglied im Interesse respektive auf Anordnung des Unternehmens Einsitz nimmt sowie Mandate in Personalvorsorgestiftungen werden als ein Mandat gezählt.

Die Übernahme von Mandaten ist für ein Mitglied des Verwaltungsrats und ein Mitglied der Geschäftsleitung in jedem Fall nur zulässig, solange das Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 25^{quater} – (Arbeits-)Verträge

Der Verwaltungsrat kann mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unbefristete und befristete (Arbeits-)Verträge abschliessen. Die maximale Dauer der befristeten Verträge darf die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht überschreiten und beträgt für Mitglieder der Geschäftsleitung ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen entspricht für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Amtsdauer und beträgt für Mitglieder der Geschäftsleitung maximal zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe insgesamt den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel 25^{quinqies} – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- a) Der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge fest, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Verwaltungsrat berücksichtigt den beantragten maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, den Beschluss der Generalversammlung und, soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen Gründe für den ablehnenden Beschluss, und

- b) Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

Artikel 25^{sexies} – Vergütungen des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie allenfalls eine jährliche Spesenpauschale. Die fixe Vergütung kann aus einer Grundvergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat, gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie zusätzlichen Vergütungen für die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen bestehen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, kann entscheiden, einen Teil der Vergütung in Aktien auszurichten, und diese für eine bestimmte Zeit zu sperren.

Artikel 25^{septies} – Vergütungen der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit fixe sowie variable Vergütungselemente. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können zudem eine Spesenpauschale erhalten.

Die variable Vergütung kann kurzfristige und/oder langfristige Vergütungselemente umfassen, die in der maximalen Höhe beschränkt sind. Je nach erreichten Leistungswerten kann die variable Vergütung maximal 200 Prozent der jeweiligen Zielhöhe für die kurzfristige und/oder langfristige Vergütung betragen.

Die variable Vergütung basiert auf vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss, festzulegenden, im langfristigen Interesse der Gesellschaft liegenden Kriterien und Zielen. Sie kann sich an Leistungswerten wie dem Ergebnis, den strategischen Zielen der Gesellschaft oder von Geschäftsbereichen, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu anderen vergleichbaren Richtgrössen festgelegten und/oder an individuellen Zielen, deren Erreichung sich aufgrund eines ein- und/oder mehrjährigen Zeitraums bemisst, orientieren. Der Verwaltungsrat legt die Leistungskriterien und Zielhöhen sowie deren Erreichung fest.

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Einheiten sowie in anderen Leistungen oder Sachleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt Zuteilungs-, Vesting-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; diese können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungselemente verfallen.

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der Vergütungsausschuss die Bedingungen festlegt.

Vergütungen werden nach den Grundsätzen bewertet, die auf den Vergütungsbericht angewendet werden.

Für neue Mitglieder der Geschäftsleitung, welche während der Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten, steht ein Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40 Prozent der von der Generalversammlung für diese Vergütungsperiode genehmigten maximalen Gesamtvergütung zur Ausrichtung zur Verfügung, sofern der bereits genehmigte Betrag nicht ausreicht. Eine Genehmigung der Verwendung des Zusatzbetrages durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

D Revisionsstelle

Artikel 26 – Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten und als Konzernprüfer einen oder mehrere Revisoren. Die Revisionsstelle prüft zudem den Vergütungsbericht.

Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

IV. Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 27 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 28 – Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, einem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 29 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der Gewinnreserve zugeteilt.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 30 – Bekanntmachungen, Publikationsorgane, Gerichtsstand

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder elektronisch erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich einzig am Sitz der Gesellschaft.

BELIMO Holding AG

Patrick Burkhalter
Präsident des Verwaltungsrats

Dr. Martin Zwysig
Vizepräsident des Verwaltungsrats

BELIMO Holding AG
Brunnenbachstrasse 1
8340 Hinwil
Schweiz
Telefon +41 43 843 61 11
Fax +41 43 843 62 68
E-Mail ir@belimo.ch

www.belimo.com